



Elternbeiratsordnung

1. Elternabende und Elternvertreter

- 1.1. Elternabende können vom jeweiligen Klassenlehrer oder Elternvertreter einberufen und geleitet werden. Auf Verlangen eines Viertels der Erziehungsberechtigten, des Schulleiters oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen ein Elternabend stattfinden.
- 1.2. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor dem Elternabend abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten.
- 1.3. An den Elternabenden nehmen die Klassenlehrer teil. Der Schulleiter oder sein Vertreter und die anderen Lehrer der Klasse können teilnehmen.
- 1.4. Am Elternabend sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden.
- 1.5. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bzw. die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Elternvertreter und seinen Stellvertreter.

2. Wahlen des Elternvertreters

- 2.1 Die Erziehungsberechtigten der jeweiligen Klasse sind beschlussfähig, wenn die Mehrzahl anwesend ist.
- 2.2 Die Wahl des Elternvertreters und seines Stellvertreters findet in der Regel vier Wochen nach Schulbeginn statt. Die Erziehungsberechtigten bestimmen einen Wahlleiter aus ihrer Mitte. Lehrer und Angestellte der Schule, Erzieher des Kindergartens und Mitglieder des Schulvereinsvorstandes können nicht als Elternvertreter gewählt werden.
- 2.3 Die Wahl erfolgt schriftlich, im Einvernehmen aller auch offen.
- 2.4 Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.
- 2.5 Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 2.6 Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.
- 2.7 Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll angefertigt.



3. Aufgaben der Elternvertreter

- 3.1 Förderung der Anteilnahme der Erziehungsberechtigten am Leben und an der Arbeit der Klasse und der Schule;
- 3.2 Beratung bei Wünschen und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind und Weiterleitung an die Schule oder den Gesamtelternbeirat;
- 3.3 Förderung des Verständnisses der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung;
- 3.4 Mitwirkung bei der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse, z. B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften usw.;
- 3.5 Mitwirkung bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren;
- 3.6 Der Elternvertreter gibt den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Information und Aussprache;

4. Aufgaben von Schulleitung und Klassenlehrern

- 4.1 Rechtzeitige Information über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind;
- 4.2 Wahrnehmung und Umsetzung der Wünsche der Elternschaft, soweit die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden können;

5. Elternbeirat

- 5.1 Die Elternvertreter und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat.
- 5.2 Der Schulleiter beruft die erste Sitzung der gewählten Elternvertreter in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein. In der ersten Sitzung werden der Elternbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter gewählt. Für die Leitung der Wahl bestimmt der Gesamtelternbeirat einen Wahlleiter aus seiner Mitte.
- 5.3 Pro Klasse sind der Elternvertreter und sein Stellvertreter voll stimmberechtigt.
- 5.4 Alle Eltern der Deutschen Schule Izmir erhalten ein Exemplar dieser Elternbeiratsordnung,

6. Wahlen

- 6.1 Der Elternbeirat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 6.2 Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen. Im Einvernehmen aller auch offen.



- 6.3 Jedes Mitglied des Elternbeirates hat eine Stimme.
- 6.4 Gewählt sind Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 6.5 Die Gewählten erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenanzahl an seinen Platz.
- 6.6 Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll angefertigt.

7. Aufgaben des Elternbeirates

- 7.1 Der Elternbeirat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Erziehungsberechtigten und Schule vertiefen, die Interessen der Erziehungsberechtigten vertreten und die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen.
- 7.2 Der Schulvereinsvorstand und der Schulleiter sollten Fragen und Aufgaben, die die Schule als Ganzes betreffen, zeitnah an den Vorsitzenden des Elternbeirates herantragen.
- 7.3 Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Vorstand des Schulvereins und dem Schulleiter und kann auf Einladung als beratendes und nicht stimmberechtigtes Mitglied an bestimmten Sitzungen des Vorstandes und den Lehrerkonferenzen teilnehmen.
- 7.4 Der Elternbeirat kann zu Fragen, die die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben.

Dies gilt insbesondere bei:

- 1.4.1 Der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung;
- 1.4.2 Der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes;
- 1.4.3 Der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule;
- 1.4.4 Der Ausstattung der Schule mit Lernmitteln und Büchern;
- 1.4.5 Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung;
- 1.4.6 Veranstaltungen der Schule (z.B. Basar, Schulfeste);
- 1.4.7 Der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule;
- 1.4.8 Allgemeinen Fragen der Zusammenarbeit mit
 - anderen Auslandsschulen
 - schulischen Einrichtungen des Landes
 - kulturellen Einrichtungen des Landes
 - anderen Behörden und Institutionen
- 7.5 Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören.

Dies gilt insbesondere bei

- 7.5.1 Einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebs bewirken



- 7.5.2 Einer Verlegung der Unterrichtszeit
- 7.5.3 Der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern

- 7.6 Der Schulvereinsvorstand und der Schulleiter erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.
- 7.7 Der Elternbeirat arbeitet mit Vorstand und Schulleitung zusammen und informiert über Aktivitäten.
- 7.8 Der Elternbeirat kann Ausschüsse und Kommissionen zur Behandlung bestimmter Fragen und Aufgaben einsetzen, wie z.B. ein Festkomitee. Der Elternbeirat kann den Ausschüssen bzw. Kommissionen eine Frist zur Beendigung ihrer Arbeit setzen und Berichterstattung verlangen.
- 7.9 Der Elternbeirat kann die Schülervertretung bei ihrer Arbeit unterstützen.

8. Sitzungen des Elternbeirats

- 8.1 An den Sitzungen nehmen Elternvertreter und/oder deren Stellvertreter teil, sowie Schulleiter und Vorstand auf Einladung.
- 8.2 Es sollte möglichst jede Klasse vertreten sein.
- 8.3 Die Sitzungen des Elternbeirats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder, des Vorstandes, oder des Schulleiters muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 8.4 Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung abgesandt sein und die Tagesordnung enthalten.
- 8.5 Der Elternbeirat trifft sich ca. viermal im Schuljahr.
- 8.6 Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Der Elternbeirat kann jedoch andere Personen zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen. Anträge zur Tagesordnung müssen fünf Tage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Versammlung dies zu Beginn ihrer Sitzung beschließt.
- 8.7 Über die Sitzungen des Elternbeirates wird ein Protokoll angefertigt, das an alle Mitglieder des Elternbeirates verschickt wird.

9. Abstimmungen

- 9.1 Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist.
- 9.2 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Mitglied verlangt wird.
- 9.3 Es entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.



10. Amtszeit der Elternvertreter und des Elternbeirats

- 10.1 Die Amtsdauer der Elternvertreter und des Elternbeirates gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.
- 10.2 Eine Neuwahl eines Elternvertreters muss innerhalb von 12 Wochen erfolgen, wenn er während seiner Amtszeit ausscheidet.

11. Änderung

- 11.1 Diese Ordnung kann auf Antrag einer Zweidrittelmehrheit des Elternbeirates geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

12. Schlussbestimmung

Die vorstehende Elternbeiratsordnung wurde am 11.01.2010 durch den Elternbeirat beraten und durch den Beschluss des Vorstandes des Schulvereins der Deutschen Schule Izmir am 18.01.2010 in Kraft gesetzt.